OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350862/2/Py/PP

Datum:
Linz, 2. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des V.B., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 10. Juli 2020, GZ: SHmR-083-01-135-2020, betreffend Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Juli 2020, GZ: SHmR-083-01-135-2020, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 18. Mai 2020 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf am 18. Mai 2020 für sich einen Antrag auf Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt hat. Er wohnt mit seiner Ehegattin und seiner Tochter, die keinen Antrag auf Sozialhilfe gestellt haben, in einem gemeinsamen Haushalt. Er zahlt Miete in Höhe von 605 Euro monatlich und erhält Wohnbeihilfe in Höhe von 210 Euro monatlich, bezieht Arbeitslosengeld in Höhe von 34,16 Euro täglich. Zudem wurden ihm am 2. Juni 2020 199,53 Euro aus dem Corona-Familienhärteausgleich 2020 bezahlt. Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe wurde eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt. Es liege somit keine soziale Notlage gemäß § 6 Oö. SOHAG vor.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der er zusammengefasst vorbringt, dass das Vorliegen eines die Richtsätze der Sozialhilfe überschreitenden monatlichen Einkommens nach seiner Ansicht unrichtig ist. Er lebt mit seiner Frau und seiner Tochter in einem gemeinsamen Haushalt, dies hat er bei der Antragstellung bei der Behörde auch angegeben. Er selbst bezieht Arbeitslosengeld, seine Frau ist arbeitslos und hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Wohnaufwand wird gemeinsam getragen. Der Bf ist davon ausgegangen, dass der Antrag auch für seine Frau und sein Kind gestellt wurde bzw. die Antragstellung für alle drei Personen bzw. für die Familie gilt. Er hat nicht gewusst, dass man für Frau und Kind ein eigenes Antragsformular braucht und wurde darauf auch nicht hingewiesen.

3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, lebt mit seiner Ehefrau und seiner am 08.10.2017 geborenen Tochter in W., X.

Am 18. Mai 2020 übermittelte die Oberbehörde das bei ihr eingegangene, mit 14. Mai 2020 datierten, vom Bf unterfertige Formular GSGD-So/E-5 mit dem eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt wird mit dem Betreff „Sozialhilfe Familie B.“ und dem Hinweis, dass der Antrag zuständigkeitshalber weitergeleitet wird. Dem Antrag angeschlossen war eine Kopie der Zusicherung für die Zuerkennung von Wohnbeihilfe, eine Kopie des Mietvertrages der Ehegatten V. und S.B., eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe, eine Mitteilung des AMS vom 25. März 2020 über den Leistungsanspruch des Bf sowie Kontoauszüge des auf die Ehegatten B. lautenden Kontos bei der X-bank W. für den Zeitraum Dezember 2019 bis 12. Juni 2020.

Nach Durchführung diverser Abfragen (Meldedaten, Sozialversicherungsdaten, AMS-Daten) erging von der belangten Behörde am 10. Juli 2020 der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid, mit dem der Antrag des Bf auf Zuerkennung von Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz,

BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Oö. Sozialhilfe

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

Die Informationspflicht und persönliche Hilfe in Angelegenheiten der Sozialhilfe ist in § 22 Oö. SOHAG wie folgt festgelegt:

„Informationspflicht und persönliche Hilfe

(1) Die Behörde hat die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.

(2) Hilfesuchenden Personen, die zur Erlangung oder Erhaltung von Leistungen der Sozialhilfe auf die Beratung oder Anleitung Dritter angewiesen sind, soll - ungeachtet der Erfordernisse der Informationspflicht nach Abs. 1 - die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle aufgetragen werden.

(3) Hilfesuchenden Personen, die sich in schwierigen sozialen Situationen befinden, kann zur Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Situation, insbesondere die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen, aufgetragen werden.

(4) Gegen einen Auftrag im Sinn des Abs. 2 oder 3 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. § 19 gilt sinngemäß, wenn die hilfesuchende Person derartige Aufträge ablehnt oder ihnen nicht nachkommt."

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass die belangte Behörde in ihrer Entscheidung begründend anführt, dass sich der gegenständliche Antrag lediglich auf den Antragsteller bezog und seine Familienangehörigen nicht mitumfasst waren. Jedoch ist festzuhalten, dass der Bf zwar zutreffend (mit dem Formular GSGD-So/E-5) einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) stellte, darin auch die Daten seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau sowie der gemeinsamen Tochter anführte, jedoch für diese beiden Personen das Formular „Beiblatt für volljährige Personen (GSGD-So/E-5a)" bzw. das „Beiblatt für minderjährige Personen (Kinder) GSGD-So/E-5b" trotz Hinweis im Antragsformular nicht übermittelte. Aus diesen Beiblättern würde hervorgehen, ob für die jeweilige Person ebenfalls Leistungen der Sozialhilfe beantragt werden oder nicht. Insofern zeigte sich der vorliegende Antrag somit mangelhaft.

Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP)* führen zur Informationspflicht und persönliche Hilfe im Verfahren nach dem Oö. SOHAG zu § 22 Abs. 1 Nachfolgendes aus: „*Die erweiterte Manuduktion (Information und Beratung) bezieht sich auf die im konkreten Verfahren relevanten Aspekte. Demnach werden über die Rechtsbelehrung des § 13a AVG hinaus, die lediglich die zur Vornahme einer Verfahrenshandlung nötige Anleitung und eine Belehrung über die damit verbundenen Rechtsfolgen beinhaltet, auch inhaltliche Themenstellungen zu erörtern sein, soweit dies erforderlich ist.*"

Bei Vorliegen eines unvollständigen bzw. widersprüchlichen Antrages wäre die belangte Behörde, zumal auch bei der Übermittlung des Antrages der Betreff „Sozialhilfe Familie B." angeführt wurde gehalten gewesen, den Bf auf die Unvollständigkeit seines Antrages hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

Der Bf lebt – wie die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides selbst ausführt – gemeinsam mit seiner Ehegattin und seiner Tochter im gemeinsamen Haushalt. Das Vorliegen einer sozialen Notlage ist jeweils auf der Ebene eines Haushalts zu betrachten (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö.*

SOHAG – Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, zu den sachlichen Voraussetzungen nach § 6 Oö. SOHAG: *„Die Definitionen zum allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf finden sich im § 2 Abs. 2 und Abs. 3. Klargestellt wird, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Das führt ua. zu dem Ergebnis, dass in einem Sozialhilfeverfahren eine allfällige soziale Notlage von Familienangehörigen, die in anderen Haushalten leben, keine Berücksichtigung finden kann, sondern nach Maßgabe der Problemstellung und der Ressourcen in deren Haushalt zu beurteilen ist.“* Die belangte Behörde hat jedoch lediglich den Bf im Berechnungsblatt bei der Ermittlung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Zuerkennung von Sozialhilfe berücksichtigt.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt hat die belangte Behörde die Berechnung über das Vorliegen einer Notlage nicht auf Ebene eines Haushaltes durchgeführt. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die (allenfalls) erforderlichen ergänzenden Erhebungen durchzuführen und ist anhand der ermittelten Beträge das Vorliegen einer sozialen Notlage neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny